

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 184

Diez, Dienstag den 10. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. I. 6068.

Diez, den 5. August 1915

Bekanntmachung

Betrifft: die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach § 16 der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

Bei der Einrichtung oder Veränderung solcher gewerblicher Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung einer Genehmigung bedürfen, ermöglicht das hierfür vorgeschriebene Verfahren auch eine Prüfung der Unterlagen (Projekte) durch die Behörden in bezug auf den Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Ertüchtlichkeit. Indem in dieser Beziehung bei der Erteilung der Genehmigung Bedingungen gestellt werden, ist dem Unternehmer die Möglichkeit geboten, die auf Grund der Gewerbeordnung zum Schutze der Arbeiter behördlich zu fordernden Einrichtungen schon bei der Erbauung oder ersten Einrichtung der Anlage zu berücksichtigen und sich so gegen spätere Auflagen auf Grund der §§ 120 a—f der Gewerbeordnung möglichst zu schützen.

Für die Herstellung der übrigen gewerblichen Anlagen, die lediglich einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, trifft das dagegen nicht zu, weil die Baupolizeigehörde zumeist nicht die nötige Handhabe bieten, um die Erteilung der Bauerlaubnis von solchen Bedingungen abhängig zu machen, die wegen des Arbeiterschutzes zu stellen sind. In solchen Fällen hat der Unternehmer unter Umständen zu gewärtigen, daß er nach Fertigstellung der Anlage auf Grund der Revisionsbefunde der Gewerbeaufsichtsbeamten Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter nachtröpfen muß, die mit Weiterungen und erheblichen Kosten verbunden sind, während diese Einrichtungen bei der Erbauung der Anlage leicht hätten getroffen werden können.

Um diesem Uebelstande abzuweichen, werden neuerdings die Pläne über Errichtung u. Veränderung derartiger Anlagen auch dem Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht vorgelegt und dessen Vorschläge über Schutzeinrichtungen zumeist unter die Baubedingungen aufgenommen.

Wie dargetan, gereicht es den bauenden Unternehmern zum Vorteile, den in die Bauerlaubnis aufgenommenen Be-

dingungen zu entsprechen und so die erforderlichen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter von vornherein zu treffen und dadurch nachträgliche Kosten und Schwierigkeiten zu vermeiden.

Ferner wird es sich empfehlen, den Gewerbeaufsichtsbeamten schon bei der Aufstellung des Bauplanes (Projekts) zu Rate zu ziehen, damit darin die in der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1874 (Regierungs-Amtsblatt S. 185) vorgeschriebenen und zur Prüfung des Projektes in gewerbepolizeilicher Beziehung notwendigen Angaben über Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zulänglichkeit, Licht und Luftversorgung, Anzahl der Arbeiter und Maschinen Aufnahme finden. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zu verbreiten.

Die eingehenden Bauerlaubnis-Gesuche sind schon von den Ortspolizeibehörden eingehend zu prüfen und nötigenfalls unter Hinweisung der Unternehmer auf diese Bekanntmachung zu ergänzen.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 8045.

Diez, den 6. August 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Einrichtung von ländlichen Fortbildungsschulen für das kommende Winterhalbjahr.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die meine Verfügung vom 16. v. Mts., J.-Nr. II. 7347, Kreisblatt Nr. 167, betr. die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen für das Winterhalbjahr 1915-16 noch nicht erledigt haben, werden mit Frist von 24 Stunden an die Erledigung erinnert.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 8031.

Diez, den 6. August 1915.

Bekanntmachung

Für den Standesamtsbezirk Cramberg, bestehend aus den Gemeinden Cramberg, Viebrich, Schaumburg, Steinsberg und Wasenbach hat der Herr Regierungs-Präsident in Wiesbaden den Beigeordneten, Bäckermeister Johann Jakob Schmiot in Cramberg zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ff.), des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachung betreffend Änderung dieses Gesetzes vom 2. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird hiermit verordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen

nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Betriechsstoffe, die hergestellt sind aus Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation, Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, Jogen. Kohlenwasserstoff aus den Delgasanstalten, wie überhaupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyrogener Zerlegung entstammen, gleichgültig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen Namen oder unter Phantasienamen in den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in enttoluoltem Zustande verkauft, geliefert und verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Benzol sind allein berechtigt:

1. Chemische Fabriken, welche das Benzol zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Benzol gemäß dieser Bestimmung zu enttoluolen und das Toluol an die Kriegsschemikalien-Alt.-Gef., Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit herabgesetzt werden, daß er in der Verbrauchsmischung höchstens $\frac{1}{100}$ des Benzolgehalts ausmacht, gleichgültig, ob es sich um reines Benzol-Toluol-Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsanstalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außerstande sieht, die Enttoluolung in der vorgeschriebenen Weise ausführen zu lassen, kann durch die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden:

- soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —
- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der Erzeugung bzw. der den Lager-

halten und Verkäufern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;

d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund zu stellender Anträge von der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusehen sind.

§ 4. Das unter 3b fallende Benzol darf auf Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht, ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen, insbesondere als Benzolspiritus, das unter 3c fallende nur in Form solcher Gemische verabsolgt werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzol-Spiritus darf nur hergestellt werden:

- für Zwecke des § 3b aus 70 Gewichtsteilen Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,
- für Zwecke des § 3c aus 25 Gewichtsteilen Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens, auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Mischung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3c darf Benzol von Besitzern, die es ihrerseits von dritten Personen erworben haben, nur insoweit abgegeben werden, als die zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten Zweck verwendet worden ist und letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Xylol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol fälschbeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgekehrt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

§ 7. Höchstpreise.

a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammenlegung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 Kg. ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für:

Reintoluol 45 Mark für 100 Kg.

Benzol 62 Mark für 100 Kg.

Solventnaphtha I u. II 62 Mark für 100 Kg.

Xylol 62 Mark für 100 Kg.

Benzol-Spiritus (Mischung 70 B : 30 Sp.) 67 Mark für 100 Kg.

Benzol-Spiritus (Mischung 25 B : 75 Sp.) 74 Mark für 100 Kg.

c) Dem Höchstpreise ist der heutige Spirituspreis (Großhandelspreis der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das Hektoliter oder 71,50 Mark für 100 Kg. (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Minderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchst-

preise für Benzol-Spietitus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 Kg.

d) Die am 1. August 1915 5 Uhr morgens vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreisen verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

e) Diejenigen Mengen Reibenzol, Reinglykol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2. v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Aenderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das Kgl. Preussische Kriegsministerium (M. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 19. 5. 15 Nr. 2707/3. 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Coblenz, den 7. August 1915.

Kommandantur von Coblenz u. Ehrenbreitstein.

Abt. II. J.-Nr. 11512.

Coblenz, 2. 8. 15.

Bekanntmachung

Ich verbiete für den Befehlsbereich der Festung das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Rhein-, Mosel- und Lahnbriicken, der Befestigungs- und Eisenbahnanlagen, Luftschiffe und Flugzeuge, der Geschütze und anderer Gegenstände von militärischer Bedeutung. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 Ziffer 6 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

**Der Kommandant
der Festung Coblenz und Ehrenbreitstein.**

v. Luckwald,
Generalleutnant.

Abt. II. J.-Nr. 10880.

Coblenz, den 2. 8. 1915.

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Gesetzsammlung S. 451) bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Das Durchfahren der Rhein-, Mosel- und Lahnbriicken mit Schiffen und Booten aller Art während der Dunkelheit — spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang bis frühestens eine Stunde vor Sonnenaufgang — ist verboten.

Ausnahmen sind rechtzeitig bei der Kommandantur zu beantragen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant

v. Luckwald,
Generalleutnant.

I. 6064.

Diez, den 5. August 1915.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 31. Juli d. Js. ausgestellten Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine.

Schwenk, Heinrich, Bauunternehmer, Altdiez.
Groß, Oberstleutnant, Falkenstein.
Germeroth, Philipp, Jagdaufsicher, Gerold.
Müller, R., Gärtner, Balduinstein.
Stricker, Louis, Mühlenbesitzer, Klingelbach.
Wüst, Heinrich Wilhelm, Domänenpächter, Hohlenfels.
Dr. Helff, Justizrat, Frankfurt a. M.
Braas, August, Steuereinnahmer, z. St. Niederneisen.
Blech, Jakob, Land- und Gastwirt, Attenhausen.

b) Tagesjagdscheine.

Grün, Lehrer, z. St. Kagenelbogen.

c) Unentgeltliche.

Müller, Oberförster, Nassau.
Schönhaber, Gemeindeförster, Heringen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

Wiesbaden, den 28. Juli 1915.

Bekanntmachung.

I. 6653. Am 27. d. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabriknummer 342093, wenig gebraucht, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, ovale Lenkstange, neuer Sattel. Wert 60 Mark.

I. 6649. Am 26. d. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Kaiser“, Fabriknummer 35463, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, gerade Lenkstange mit Korkgriffen, Freilauf, die Handbremse schiebt sich durch das Steuerrohr. Wert 50 Mark.

I. 6515. Am 23. d. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabriknummer 295246, dunkelblau lackiert.

I. 6283. Am 16. d. Mts. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Union“, Fabriknummer unbekannt, schwarzer Rahmenbau, Nickspeichen, nach oben gebogene Lenkstange mit Korkgriffen, gelbe Werkzeugtasche, vernickelte Kette mit Schloß zum Anschließen, am hinteren Rahmen vernickelte Luftpumpe angeschraubt. Wert 70 Mark.

Um Nachforschung, ev. Festnahme des Täters sowie Sicherstellung der gestohlenen Fahrräder wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Bez.

Erledigung.

Das in dem Ausschreiben vom 26. März 1915 unter I. 2659 aufgeführte Fahrrad Marke „Diamant“, Modell 1, Fabriknummer 93232, ist ermittelt.

J.-Nr. II 7991.

Diez, den 5. August 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausdruck des Hafers.

Zur rechtzeitigen Ergänzung der für die Heeresverwaltung erforderlichen Hafervorräte ist der Hafer sobald wie möglich, am zweckmäßigsten schon auf dem Felde, zu dreschen. Im Zweifelsfalle hat der Ausdruck des Hafers dem Ausdruck des Roggens und Weizens vorzugehen. Sofort nach Beginn des Ausdrucks des Hafers haben die Herren Bürgermeister mir anzuzeigen, welche Mengen ungefähr zur Verfügung stehen, damit der Hafer vom Kreise für die Heeresverwaltung sofort erworben werden kann. Der Höchstpreis für Hafer beträgt M. 15.— für den Zentner. Die besonderen Bestimmungen über die Höchstpreise für Hafer werden Ihnen nächstens mitgeteilt. Ich mache aber schon heute darauf aufmerksam, daß für Hafer, der bis zum 1. Oktober abgeliefert wird, eine Duschprämie von 5 M. pro Tonne (20 Ztr.) gewährt wird. Sollte in der Zeit bis zum 1. Oktober nicht freiwillig genügend Hafer zur Verfügung gestellt werden, müßte von den in den §§ 3. und 4. der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 zugelassenen, für den Besitzer recht empfindlichen Zwangsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden. Ich erwarte von den Herren Bürgermeistern, daß sie für den sofortigen Ausdruck des Hafers Sorge tragen, damit sich Zwangsmaßnahmen erübrigen.

Der Landrat.

Duderstadt.

Abt. II c/B. Tgb.-Nr. 3270.

Frankfurt (Main), 31. 8. 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Bestandsmeldung, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Meinnikel.

Bezug: Gen. Ado. II c/B und R. M., M. 325/7. 15. R. N. A.

Gemäß R. M. Drahtschreiben vom 30. 7. 15 Nr. 6032/7. 15. R. N. II. Ang. ist aus der Kopfbemerkung unter „Betr.“ ebenso aus dem 2. Absatz Zeile 3 des diesseitigen Schreibens das Wort „Aluminium“ zu streichen.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos:

Für den Chef des Stabes:

Mooh, Oberstleutnant.

Abt. II b. I.-Nr. 15617/6830.

Frankfurt, a. M., 21. 7. 1915.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird:

1. wer bei dem gewerbmäßigen Einkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs Preise bietet, die unange-

messon hoch sind, wenn nach den Umständen des Falles die Absicht anzunehmen ist, eine Preissteigerung oder Heraushebung bestehender Höchstpreise herbeizuführen;

2. wer, um eine Preissteigerung oder Heraushebung der bestehenden Höchstpreise herbeizuführen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, die an sich zum Verkauf bestimmt sind, aus dem Verkehr zurückhält, oder bisher zum Verkauf gestellte Gegenstände des täglichen Bedarfs einer anderen Verwendung zuführt, z. B. Milch, die bisher als solche verkauft wurde, zu Käse oder Butter verarbeitet oder verfüttert;

3. wer beim gewerbmäßigen Kleinverkauf für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder annimmt, die nach der Marktlage ungerechtfertigt hoch sind;

4. wer aus Eigennutz als Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs, so lange seine Vorräte reichen, käufern die Abgabe seiner Verkaufsgegenstände gegen entsprechende Bezahlung verweigert.

Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden vom Generalkommando öffentlich bekannt gemacht.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertr. Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

Neue Ausgabe 4 1/2% Landesbank-Schuldverschreibungen. (Siehe auch besondere Bekanntmachung.) Wie bereits früher bekannt gegeben beabsichtigt die Nassauische Landesbank eine neue Gattung von Schuldverschreibungen herauszugeben, die sich von den früheren in zwei wesentlichen Punkten unterscheiden sollten. Der Zinsfuß sollte 4 1/2 Proz. betragen und dies Papier durch eine besondere Bestimmung vor wesentlichen Kurschwankungen geschützt werden, indem dem Inhaber des Papiers das Recht zugestanden wurde, nach einer entsprechenden Kündigung die Rückzahlung des vollen Nennwertes zu verlangen. Nunmehr ist die Genehmigung der königlichen Staatsregierung zur Ausgabe dieser Schuldverschreibungen eingetroffen. Die Herstellung des Papiers wird tunlichst beschleunigt. Es werden aber jetzt schon Einzahlungen entgegengenommen. Hierdurch sichert sich der Einzahler schon von jetzt ab ein Zinserträgnis von 4 1/2 Proz. Dieses Papier, das zum Nennwert ausgegeben wird, wird im Publikum leicht Eingang finden, das geht schon daraus hervor, daß seit der ersten Ankündigung schon fast 2 000 000 Mark darauf vorläufig eingezahlt worden sind. Diese neuen Schuldverschreibungen, welche die Bezeichnung 27. Ausgabe führen, sind durch alle Landesbankstellen, zahlreiche Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse, sowie durch alle Banken und Genossenschaften zu beziehen.

Bekanntmachung.

Das **Beeren sammeln** sowie das Betreten fremden Eigentums in der Gemarkung **Dienethal** ist für **Nichtorts Einwohner** bei Strafe **verboten**.

Dienethal, den 5. August 1915.

Der Bürgermeister.

Schäfer.

6778)